

<p>Wirtschaftssatzung</p> <p>der IHK Siegen - Geschäftsjahr 2012</p>
--

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Siegen hat am 07.12.2011 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung gewerberechtl. Vorschriften vom 11. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1341) und der Beitragsordnung vom 12.12.2007 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2012 (01.01.2012 bis 31.12.2012) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1.	im Erfolgsplan	
	mit der Summe der Erträge in Höhe von	7.323.700,00 Euro
	mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	7.298.900,00 Euro
	mit der Summe des Ergebnisvortrages aus dem Vorjahr	0,00 Euro
	mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	24.800,00 Euro
2.	im Finanzplan	
	mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0,00 Euro
	mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	593.100,00 Euro
	mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	480.700,00 Euro
	mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	593.100,00 Euro

festgestellt.

II. Beitrag

1. IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb **5.200 Euro** nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr einer Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt und für das darauf folgende Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb **25.000 Euro** nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
- | | |
|---|--------------------|
| a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 7.600,00 Euro , soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II.1. eingreift | 25,00 Euro |
| b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 7.600,00 Euro bis 25.000,00 Euro | 50,00 Euro |
| c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 25.000,00 Euro bis 37.500,00 Euro | 100,00 Euro |
| d) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 37.500,00 Euro bis 50.000,00 Euro | 185,00 Euro |

2. IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis **50.000,00 Euro** **185,00 Euro**
3. allen IHK-Zugehörigen
- a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über **50.000,00 Euro** bis **100.000,00 Euro** **270,00 Euro**
- b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über **100.000,00 Euro** **435,00 Euro**
4. Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.2. zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls IHK-zugehörigen Personengesellschaft erschöpft, wird auf Antrag und qualifizierten Nachweis der Voraussetzungen der zu veranlagende Grundbeitrag festgesetzt auf **90,00 Euro**
3. Als Umlagen sind zu erheben 0,29 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von **15.340 Euro** für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2012.
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf Grundlage der letzten der IHK vorliegenden Daten (Gewerbeerträge bzw. Gewinne aus Gewerbebetrieb) erhoben.
- Soweit der IHK-Zugehörige seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.
- Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 AO geschätzt.

7. Dezember 2011

Präsident

Hauptgeschäftsführer

Klaus Th. Vetter

Dipl.-Kfm. Franz J. Mockenhaupt

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaftsreport“ veröffentlicht.

Siegen, 07. Dezember 2011

Präsident

Hauptgeschäftsführer

Klaus Th. Vetter

Dipl.-Kfm. Franz J. Mockenhaupt